

Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 16.11.2004, Band 55, Nr. 10, Art. 132, Seite 145

In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35, Absatz 1, Absatz 3 und 4, VIII §§ 62 – 68, X §§ 67 – 80, §§ 83 – 84) entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

Osnabrück, 12. Oktober 2004
L.S.

† Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück

Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in der katholischen Kirche

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 16.11.2004, Bd. 55, Nr. 10, Art. 133, Seite 146 ff

Vorbemerkung:

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird gewährleistet

- a) durch die Anordnung des Diözesanbischofs über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft. Diese lautet: "In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62 - 68, X §§ 67 - 80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO)."
- b) Zusätzlich gelten die beruflichen Geheimhaltungspflichten, welche gemäß § 203 StGB geschützt sind (z.B. die Geheimhaltungspflicht der Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist sowie der staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen).

Die Sozialdatenschutzvorschriften des Sozialgesetzbuchs gelten nicht unmittelbar für den kirchlichen Bereich.

Da aber gemäß § 61 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches VIII die Träger der freien Jugendhilfe aufgerufen sind, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung in entsprechender Weise zu gewährleisten, wurde die obige Anordnung des Diözesanbischofs erlassen.

Diese Anordnung verlangt die Beachtung fast aller einschlägigen Sozialdatenschutzvorschriften (mit Ausnahme der speziellen Schadensersatzbestimmungen gemäß § 82 in Verbindung mit §§ 7 und 8 des Bundesdatenschutzgesetzes. Diesbezüglich gelten die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Sozialdaten in der freien Jugendhilfe sind demnach alle Daten, die über junge Menschen und deren Familien bekannt werden (z. B. Familienverhältnisse, Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand).

Das Sozialgeheimnis gibt jedermann einen Anspruch, dass seine Sozialdaten auch von den Trägern der freien Jugendhilfe und ihren Stellen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an Befugte weitergegeben werden.

Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Auslieferung von Unterlagen. Hier stecken die für die öffentlichen Stellen gem. § 35 SGB I geltenden Vorschriften den Rahmen ab. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

Die in der Anordnung genannten Vorschriften regeln den Sozialdatenschutz umfassend und ins Einzelne gehend, in weiten Teilen im Ergebnis nicht anders als die KDO (und das Bundesdatenschutzgesetz):

1. Prinzip der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit (vgl. auch § 2a KDO):
Es dürfen nur Daten erhoben und verwendet werden, welche zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.
2. Prinzip der informationellen Selbstbestimmung:
Mit Einwilligung eines einwilligungsfähigen Betroffenen und seines gesetzlichen Vertreters (bei fehlender Einwilligungsfähigkeit mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters allein) dürfen in diesem Rahmen immer Daten erhoben und verwendet werden. Die Einwilligung muss möglichst schriftlich gegeben werden und den Zweck (Grundsatz der Zweckbindung) und erforderlichenfalls die Übermittlung der Daten an Dritte (z.B. auch Behörden) erfassen. Die Einwilligung kann in der Regel von vorneherein für bestimmte Fälle erteilt werden, z. B. in einem Kindergartenvertrag.
3. Ohne Einwilligung ist eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nur zulässig, wenn es dafür eine gesetzliche Ermächtigung gibt. In diesem Fall ist der Grundsatz der Transparenz zu beachten, d.h., der Betroffene soll wissen, wer seine Daten und wozu er sie verwendet.
4. Die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte (vor allem an öffentliche Stellen) ist nur zulässig
 - a) mit wirksamer Einwilligung,
 - b) für die Erfüllung des Zwecks, für welchen die Datei befugt erhoben wurden,
 - c) für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch,
 - d) soweit das Sozialgesetzbuch die Datenübermittlung ausdrücklich erlaubt und eine Mitteilungspflicht besteht (z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz),
 - e) aus übergeordneten Gesichtspunkten (rechtfertigender Notstand, mutmaßliche Einwilligung bei "Gefahr im Verzug", Wahrung berechtigter Eigeninteressen in Beweisnot)"
5. Von ganz besonderer Bedeutung ist der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gemäß § 65 SGB VIII: Sozialdaten, die dem Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3 SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. unter der Voraussetzung, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre (z. B. Notstand). Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürften sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

Das bedeutet:

- a) ohne Einwilligung dürfen derartige Daten grundsätzlich auch nicht an Vorgesetzte und andere Mitarbeiter weitergegeben werden;
- b) ohne Einwilligung dürfen Aufzeichnungen über derartige Daten anderen nicht überlassen werden. Solche Aufzeichnungen sind grundsätzlich zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Zu a) und b):

Deshalb kann es zweckmäßig sein, z.B. beim Abschluss eines Kindergartenvertrages entsprechende Einwilligungen einzufordern.

6. Erstreckung des Sozialgeheimnisses auf die (befugten) Empfänger von Sozialdaten:

- a) hinsichtlich des besonderen Vertrauensschutzes in der persönlichen und erzieherischen Hilfe,
- b) hinsichtlich der von einem Arzt oder einem anderen, Berufsgeheimnisträger gem. § 203 Abs. 1 und Abs. 3 StGB mitgeteilten Daten,
- c) wenn kirchliche Einrichtungen von staatlichen Stellen Sozialdaten empfangen, dürfen sie diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu denen sie ihnen befugt übermittelt worden sind.

Vgl. dazu § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, § 76 Abs. 1 SGB X und § 78 SGB X.

7. Zur Übermittlung von Sozialdaten an Dritte, insbesondere staatliche Stellen, im Einzelnen:

Diese Übermittlung ist enger und strenger geregelt als durch die allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

- a) Besonders eng ist der oben beschriebene besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gemäß § 65 SGB VIII; es wird die Auffassung vertreten, dass diesbezüglich sogar die Rechnungsprüfungsämter keine Einsicht in derartige Aufzeichnungen nehmen dürfen (vgl. hinsichtlich der übrigen Aufzeichnungen § 69 Abs. 5 SGB X).
- b) Übermittlungsbefugnisse nach dem SGB sind vor allem geregelt in § 64 SGB VIII sowie den §§ 67 bis 75 SGB X. Von diesen Bestimmungen dürften in der Praxis die §§ 64 SGB VIII, sowie die §§ 69, 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 75 SGB X in Betracht kommen.

Soweit diese Bestimmungen nur die Befugnis zur Datenübermittlung regeln (vgl. oben 4d), ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung des freien Trägers dazu besteht. Diese kann auch außerhalb des SGB normiert sein. Besteht keine Verpflichtung, sollte von einer Datenübermittlung abgesehen werden.

Zu § 69 - Datenübermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben sowie der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und anderer Kontrollorgane: Falls die Datenübermittlung befugt nicht zu dem Zweck geschieht, zu welchem die Daten erhoben wurden (Zweckdurchbrechung), darf der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt werden (§ 64 Abs. II SGB VIII).

Zu § 71 - Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse:

Zulässig ist demnach (selbstverständlich) die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

zur Abwendung geplanter besonders schwerer Straftaten gemäß § 138 StGB sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000. Anfragen der Ausländerbehörden sollten ohne Einwilligung nicht beantwortet werden, da freie Träger und deren Einrichtungen nicht die vom Gesetz vorausgesetzte Auskunftspflicht haben.

Zu § 75 - Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung:

Eine Datenübermittlung zu Planungszwecken öffentlicher Stellen kommt in aller Regel nur mit Einwilligung der Betroffenen in Betracht (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 2).

Soweit für eine Datenübermittlung (ohne Einwilligung) die Genehmigung der zuständigen "obersten Bundes- oder Landesbehörde" vorgeschrieben ist, führt die angeordnete "entsprechende" Anwendung der Vorschrift zum Erfordernis der Genehmigung des Diözesanbischofs (vgl. auch die kirchliche Archivordnung; kommt in der Praxis für wissenschaftliche Forschung in Betracht).

Bemerkenswert ist noch: Die in § 68 und § 73 SGB X angesprochene Datenübermittlung an Behörden, welche für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind sowie für die Durchführung eines Strafverfahrens richtet sich an öffentliche Stellen, welche zur Amtshilfe verpflichtet sind. Träger der freien Jugendhilfe und deren Einrichtungen dürften nicht gemeint sein.

Jedoch können diese Vorschriften von Bedeutung für den Umfang einer entsprechenden Anwendung von § 35 Abs. 3 SGB I z.B. für die Frage der Zeugnisverweigerung sein.

In Zweifelsfällen, vor allem soweit noch keine Erfahrungen vorliegen, wird dringend empfohlen, beim Diözesandatenschutzbeauftragten oder, soweit ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt wurde, zunächst bei diesem, nachzufragen. Nicht vergessen werden sollte, dass Datenschutz auch die Sicherung der Daten vor unbefugten Dritten sowie vor unbeabsichtigter Vernichtung bedeutet und dass diesbezüglich angemessene Maßnahmen zu treffen sind.

Osnabrück, 12. Oktober 2004

Das Bischöfliche Generalvikariat